Zugangs- und Auswahlsatzung

der Hochschule Reutlingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Masterstudiengängen

International Business Development (IBD)
und
International Accounting, Controlling & Taxation (IACT)

mit dem akademischen Abschluss "Master of Science"

Aufgrund von § 6 Abs. 2 und 4 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) vom 15.09.2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Hochschulfinanzierungsvertrags-Begleitgesetzes vom 05.05.2015 (GBI. 313), § 59 Abs.1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Neufassung vom 01.04.2014 (GBI. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.03.2018 (GBI. S. 85) sowie § 20 Abs. 4 der Hochschulvergabeordnung – HVVO vom 13.01.2003, zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.06.2017 (GBI. S. 328) und der Satzung über allgemeine Regelungen zum Hochschulzulassungs- und Auswahlwahlverfahren der Hochschule Reutlingen (Allg. Zulassungssatzung) vom 12.12.2017, hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 18.05.2018 die nachstehende Satzung beschlossen. Der Präsident der Hochschule Reutlingen hat am 04.06.2018 der Satzung zugestimmt.

§ 1 Verfahren

- (1) In den Masterstudiengängen "International Business Development (IBD)" und "International Accounting, Controlling & Taxation (IACT)" werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens vergeben. Dieses basiert auf dem Grad der Eignung und Motivation für das angestrebte Studium.
- (2) Am Auswahlverfahren kann nur teilnehmen, wer sich frist- und formgerecht gemäß Satzung der Hochschule Reutlingen über allgemeine Regelungen zum Hochschulzulassungsund Auswahlverfahren für einen Studienplatz beworben hat.

§ 2 Antrag und Fristen

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Studium muss einschließlich aller erforderlichen Unterlagen

bis zum 15. Juli für das Wintersemester bis zum 15. Januar für das Sommersemester

beim Zulassungsamt der Hochschule Reutlingen eingegangen sein (Ausschlussfristen).

(2) Er muss in der von der Hochschule vorgesehenen Form erfolgen.

(3) Einzureichen sind

- die in der Satzung der Hochschule Reutlingen über allgemeine Regelungen zum Hochschulzulassungs- und –auswahlverfahren und die im Zulassungsantrag der Hochschule genannten Dokumente
- Nachweis der in § 4 genannten Sprachkenntnisse
- Gegebenenfalls Dokumente über. vorhandene Berufsausbildungen, einschlägige betriebswirtschaftliche, praktische Tätigkeiten (z.B. Praxissemester und Berufspraxis),
 Dokumente über Auslandsaufenthalte, die in Zusammenhang mit dem angestrebten Studium stehen (z.B. Auslandsstudiensemester, einschlägige praktische Tätigkeiten)

Alle Unterlagen sind in deutscher oder englischer Sprache einzureichen. Die Hochschule kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 3 Auswahlkommission

- (1) Das Auswahlverfahren wird von einer Auswahlkommission durchgeführt, die von der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan eingesetzt wird. Sie besteht für den jeweiligen Studiengang aus mindestens zwei hauptberuflichen Professorinnen bzw. Professoren der Fakultät, von denen eine oder einer den Vorsitz übernimmt. Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (2) Die Amtszeit der Auswahlkommission endet mit der Einsetzung einer neuen Auswahlkommission.
- (3) Die Auswahlkommission kann zur Durchführung des Auswahlverfahrens Persönlichkeiten aus Wirtschaft, Verwaltung, Forschung und Lehre hinzuziehen, die mindestens über eine den Masterabschlüssen IBD bzw. IACT äquivalente Qualifikation verfügen.
- (4) Die jeweilige Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl auf Grund der in § 5 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 6 eine Rangliste je Studiengang.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Es gelten folgende Zugangsvoraussetzungen:

- a) Nachweis eines qualifizierten in- oder ausländischen Hochschulabschlusses in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang mit in der Regel einem Umfang von 210 ECTS-Credits.
- b) Ein qualifizierter Hochschulabschluss mit mindestens der Gesamtdurchschnittsnote "gut" (2,5). Im Ausland erworbene Abschlussnoten sind vorab von anerkannten Stellen auf das deutsche Notensystem umzurechnen.
- c) Gute Beherrschung der deutschen Sprache. Diese Sprachkenntnisse sind durch eine erfolgreich bestandene Sprachprüfung für den Hochschulzugang zu belegen:

- Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF), mit insgesamt mindestens 14
 Punkten oder besser in den vier Prüfungsteilen erreicht wurde
- Erfolgreiche Teilnahme am Prüfungsteil Deutsch der Feststellungsprüfung (Abschlussprüfung) an einem deutschen Studienkolleg
- Goethe Zertifikat C2: Großes Deutsche Sprachdiplom (GDS)
- Reifezeugnis einer deutschen Auslandsschule mit vorwiegend deutschem Unterricht
- Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz Zweite Stufe (DSD II)
- telc Deutsch C1 Hochschule

Inhaber einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung oder eines berufsqualifizierenden Studienabschlusses in deutscher Sprache sind von der Nachweispflicht befreit.

Eine Befreiung von der Erbringung dieses Nachweises ist gem. der Rahmenordnung über deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) möglich.

- d) Gute Beherrschung der englischen Sprache. Diese Sprachkenntnisse sind durch eine erfolgreich bestandene Sprachprüfung zu belegen:
 - TOEFL-Test (paper-based version) mit mindestens 543 Punkten
 - TOEFL-Test (internet-based version) mit mindestens 85 Punkten
 - IELTS Test Level 6.5 (in allen Modulen).
 - UCLES-Test (Cambridge Certificate) mit mindestens 173 Punkten
 - ICC-Test (Certificate in English for Business Purposes) mit mind. 60 Punkten
 - BEC-Test (Business English Certificate) mit mindestens BEC Vantage
 - TOEIC-Test mit mindestens 785 Punkten
 - Unicert-Test mit mindestens Stufe 2
 - KMK-Zertifikat mit mindestens Stufe 3
 - AACSB English B2 Ability Test mit mindestens approved
 - DAAD Sprachnachweis, mindestens B2
 - Nachweis der Ersthochschule über dort erzieltes Englisch Level von mindestens B2

Der Nachweis darf bei Ablauf der Bewerbungsfrist nicht älter als drei Jahre sein.

Bewerberinnen und Bewerber mit einer englischsprachigen Hochschulzugangsberechtigung oder englischsprachigem berufsqualifizierenden Studienabschluss sind von der Nachweispflicht befreit.

e) Nachweis einer studiengangsbezogenen Auslandserfahrung (z.B. Auslandsstudiensemester oder Auslandspraktikum oder berufliche Auslandstätigkeit im Umfang von mindestens 14 Wochen). Ist diese Voraussetzung bis zur Bewerbungsfrist nicht erbracht, ist die Teilnahme am Auswahlverfahren unter der Auflage möglich, die fehlende Qualifikation entsprechend der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung im Laufe des Masterstudiums zu erwerben (studienergänzendes Auslandsmodul).

§ 5 Auswahlkriterien und Durchführung des Auswahlverfahrens

- (1) Übersteigt die Zahl der geeigneten Bewerber die Aufnahmekapazität des Studiengangs gem. ZZVO-HAW, werden diese nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) Das Auswahlverfahren erfolgt in zwei Stufen. In Stufe 1 wird eine Vorauswahl nach den folgenden Kriterien durchgeführt:
 - a. Abschlussnote des Studiums, das Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist
 - b. Studiengangbezogene Berufstätigkeit von einem Jahr oder mehr nach einem abgeschlossenen wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorstudiengang (Anhebung der Abschlussnote aus a. um 0,2).

In der zweiten Stufe des Auswahlverfahrens müssen die Bewerberinnen und Bewerber an einem Auswahlgespräch teilnehmen. Die Nichtteilnahme am Auswahlgespräch schließt die weitere Teilnahme am Auswahlverfahren aus. Die Anzahl der eingeladenen Bewerberinnen und Bewerber entspricht dem Vierfachen der verfügbaren Studienplätze. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

- (3) Der Termin für das Auswahlgespräch wird vom Vorsitzenden der Auswahlkommission bestimmt und den Studienbewerbern elektronisch oder telefonisch mitgeteilt. Das Auswahlgespräch wird als Gruppengespräch mit maximal 5 Bewerberinnen oder Bewerbern mit einer Dauer von etwa 50 Minuten durchgeführt. Es wird von zwei prüfungsberechtigten Personen durchgeführt, von denen mindestens eine hauptamtliche Professorin oder hauptamtlicher Professor der Fakultät sein muss.
- (4) Machen Bewerber glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung bzw. Behinderung ganz oder teilweise nicht in der Lage sind, das Auswahlgespräch ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann von der oder dem Vorsitzenden der Auswahlkommission gestattet werden, dass das Auswahlgespräch in einer verlängerten Zeit oder in einer anderen Form stattfindet. Härtefallantrag und zugehörige Nachweise z.B. ein ärztliches Attest müssen spätestens bis drei Arbeitstage vor Antritt des Auswahlverfahrens bei der oder dem Vorsitzenden der Auswahlkommission vorgelegt werden.
- (5) Das Auswahlgespräch erfolgt auf Grundlage folgender Kriterien:
 - a. Allgemeine Wirtschaftskenntnisse und Kompetenzen
 - b. Betriebswirtschaftliche Kenntnisse und Kompetenzen
 - c. Persönliche Eignung des Bewerbers

Die Kriterien des Auswahlgesprächs werden entsprechend der Bewertungsmaßstäbe der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium der Hochschule Reutlingen bewertet.

§ 6 Erstellen der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Vergabe der Studienplätze erfolgt nach einer abschließenden Rangliste, die von der Auswahlkommission erstellt wird. In die Bewertung der Bewerber geht die Abschlussnote des Studiums, welches Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist (ggf. gem. § 5 Abs. 2 verbessert, Gewichtung 50%), und das Auswahlgespräch (Gewichtung 50%, die 3 Kriterien nach § 5 Abs. 5 a-c sind jeweils gleichwertig) ein. Diese Bewertung wird arithmetisch gemittelt und auf eine Nachkommastelle gekürzt. Bei Ranggleichheit wird § 20 (3) HVVO angewendet.

(2) Die Zulassung zum Studiengang wird von der Leitung der Hochschule Reutlingen ausgesprochen.

§ 7 Verstoß gegen die Ordnung, Täuschungsversuch

Hat ein Bewerber / eine Bewerberin das Ergebnis des Auswahlverfahrens durch Täuschung beeinflusst und wird dies erst nach der Zulassung zum Studium bekannt, so kann die Auswahlkommission das Ergebnis der Prüfung nachträglich berichtigen und den/die Bewerber/in der Rangfolge der Zulassung neu einordnen. Bei Täuschung, Drohung oder Bestechung wird die Zulassung aufgehoben.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2018/2019. Gleichzeitig tritt die Zugangs- und Auswahlsatzung der Hochschule Reutlingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Masterstudiengängen International Business Development (IBD) und International Accounting, Controlling & Taxation (IACT) vom 14. Dezember 2015 außer Kraft.

Reutlingen, den 04.06.2018

Prof. Dr. Hendrik Brumme

Präsident